

§ 13 SächsAPOAA (Sachsen) — Prüfung

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtsanwälte
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfung soll zeigen, ob der Beamte nach seinen Fähigkeiten, Kenntnissen, Leistungen und seiner Persönlichkeit für den Anwaltsdienst geeignet ist.
- (2) Die Prüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen als gemeinsames Prüfungsamt für die Abnahme der Anwaltsprüfung abgelegt. Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Anwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Anwaltsprüfung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtsanwälte, soweit diese Verordnung keine abweichende Bestimmung enthält.
- (3) Zuständig für die Vorstellung zur Anwaltsprüfung nach §§ 16, 27 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtsanwälte ist die Generalstaatsanwaltschaft Dresden.
- (4) Fünf Arbeitstage vor dem Tag der mündlichen Prüfung sind die Beamten vom Dienst befreit.

Zitiervorschlag: § 13 SächsAPOAA (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAA/13>